

Das Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren ist das zutreffende Verfahren über Vermögen von

- aktuellen Gewerbetreibenden
- ehemaligen Gewerbetreibenden mit mehr als 19 Gläubigern
- ehemaligen Gewerbetreibenden mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Lohn- bzw. Gehaltsforderungen, rückständige Sozialversicherungsbeiträge usw.)
- juristischen Personen (GmbH, AG, Genossenschaften, eingetragene Vereine)
- Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BGB-Gesellschaft, oHG, KG, KGaA, Partnerschaftsgesellschaft, Partnerreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung)
- nicht eingetragene Vereine

Besonderheiten gelten für Insolvenzverfahren über

- Nachlässe
- Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft
- Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, dass von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird

Allgemeiner Aufbau des Regelinsolvenzverfahrens

Der Eröffnungsantrag

Zur Antragstellung sind der Schuldner und die Gläubiger berechtigt.

Es besteht kein Vordruckzwang. (Die Einführung eines amtlichen Vordrucks ist in Planung)

Der Antrag kann nur schriftlich gestellt werden.

Der Antrag darf weder an eine Frist noch an eine Bedingung geknüpft sein.

Der Antrag muss eindeutig zum Ausdruck bringen, dass damit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfolgt wird.

Dem Antrag beigefügt werden sollte eine Vermögensübersicht (Ins4).

Antragsteller und Antragsgegner müssen mit ladungsfähiger Anschrift angegeben werden, ebenso sämtliche gesetzliche bzw. organschaftliche Vertreter.

Antrag des Schuldners:

Den Eigenantrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person kann entweder diese Person selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter stellen.

Antragsrecht

Antragsbefugt sind die Mitglieder der Vertretungsorgane bzw. jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie jeder Abwickler. Die Antragstellung soll bei gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis auch gemeinschaftlich erfolgen. Wird der Eigenantrag nicht von allen Vertretungsberechtigten gestellt, so ist der Antrag nur dann zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat sodann die übrigen Antragsberechtigten anzuhören.

Bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragstellung berechtigt bzw. verpflichtet.

Antragspflicht (nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend!)

- **GmbH** - Gemäß § 15 a Abs. 1 InsO hat der Geschäftsführer oder Liquidator ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zustellen. Jedes

Mitglied der Geschäftsführung ist allein verpflichtet. Insolvenzgründe sind Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit.

- **Aktiengesellschaft** - Der Vorstand hat bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Antragspflicht trifft jedes Mitglied allein. Insolvenzgründe sind Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit.
- **Genossenschaft** - Die Pflicht zur Antragstellung trifft den Vorstand gemäß § 15 a Abs. 1 InsO. Insolvenzgrund ist hier die Zahlungsunfähigkeit. Bei der Überschuldung ist zu berücksichtigen, dass eine Antragspflicht nur besteht, wenn die Genossen Nachschüsse bis zu einer bestimmten Haftungssumme zu leisten haben und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftungssumme aller Genossen übersteigt, bei Genossen, die keine Nachschüsse zu leisten haben oder wenn die Genossenschaft aufgelöst ist. Bei unbeschränkter Nachschusspflicht scheidet die Überschuldung als Eröffnungsgrund aus.
- **Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter** - Wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, zahlungsunfähig oder ergibt sich die Überschuldung der Gesellschaft, so ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Antragspflichtig sind die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und Liquidatoren. Jeder Vertreter ist für sich allein verpflichtet. Insolvenzgründe sind Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit.
- **Kommanditgesellschaft auf Aktien** - Die Antragspflicht trifft die persönlich haftenden Gesellschafter. Es ist jeder Komplementär allein verpflichtet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes zu stellen. Insolvenzgründe sind Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit.

Der Antrag eines Gläubigers ist nur dann zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und er seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen kann. Grund und Höhe der Forderung sind nachvollziehbar darzulegen.

Mittel der Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes sind z.B.

- Pfandabstandsprotokoll eines Gerichtsvollziehers
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen über einen längeren Zeitraum
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner
- zeitlicher Zusammenhang zwischen Antrag und Vollstreckungsversuch bzw. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Dem Antrag eines Gläubigers beizufügen sind:

- Kopie des Eröffnungsantrags zur Zustellung an den Schuldner
- Vollstreckbare Ausfertigung eines ggf. vorhandenen Schuldtitels
- Nachweise für erfolglose Vollstreckungsversuche